

Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf Grund des § 4 Abs. 5 sowie des § 12 Abs.1 Nr. 7 des Gesetzes über die öffentliche Berufsvertretung, die Berufspflichten, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, psychologischen Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/-psychotherapeutinnen, Tierärzte/Tierärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen im Saarland (Saarländisches Heilberufekammergesetz SHKG) in der Fassung vom 2. Juni 2003 (Amtsbl. S. 1770), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. April 2005 (Amtsbl. S. 686) hat die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 20. Februar 2006 und am 30.06.2014 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

- (1) Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt auf der Grundlage dieser Gebührenordnung Gebühren für Amtshandlungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung einzelner Kammermitglieder erbringt.
- (2) Nachweisbar entstandene Auslagen können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Gebührenbescheid benennt die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und die Zahlungsfrist.

§ 3 Fälligkeit, Vorschuss, Mahngebühren, Beitreibung

- (1) Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.
- (3) Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.
- (4) Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf der Frist werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 4 Erlass, Stundung, Niederschlagung

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO).

§ 5 Rechtsbehelfe

Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) sowie das saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Forum der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft.

**Anlage zur Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes
- Gebührenverzeichnis –**

| | |
|--|-------|
| 1. Gebühren bei Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide | 50 € |
| Bei Widersprüchen, denen im Widerspruchsverfahren stattgegeben wird, werden keine Gebühren erhoben. | |
| 2. Mahngebühren | |
| 1. Mahnung | 5 € |
| 2. Mahnung | 10 €. |
| 3. Akkreditierung und Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen | 20 € |
| Für curriculare Veranstaltungen, Fortbildungs- und Vortragsreihen gilt: Diese können jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr beantragt werden. Die Gebühr dafür beträgt maximal 100€. | |
| 4. Erstmalige Akkreditierung von Intervisionsgruppen für ein Jahr | 20 € |
| Verlängerung der Akkreditierung von laufenden Intervisionsgruppen pro Jahr | 0 € |
| 5. Beglaubigungen berufsrelevanter Dokumente | |
| • bis 5 Dokumente je 1 € | |
| • Beglaubigungen in größerem Umfang nach Zeitaufwand, Stundensatz | 40 € |
| 6. Ausstellen von Bescheinigungen/Urkunden/Zweitschriften je | 5 € |
| 7. Bearbeitung von Rücklastschriften | 20 € |
| 8. Zeitgebühr | |
| Für besondere Amtshandlungen mit hohem Aufwand, für die keine Gebühr bestimmt ist, Stundensatz | 40 € |

Saarbrücken, den 30.06.2014
Bernhard Morsch
Präsident der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

